

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1843.

## N<sup>o</sup> 63.) Gesetz,

die Grund- und Hypotheksbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 6ten November 1843.

W<sup>ir</sup>, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben eine Umänderung des zeitlichen Beleihungs- und Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypotheksbüchern, und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet und verordnet demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Grundsätze.

*Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypotheksbuchs.*

§ 1. Zu Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien ausüben, Grund- und Hypotheksbücher gehalten werden.

§ 2. Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypotheksbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

§ 3. Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §§ 15 und 16 folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grund- und Hypotheksbuch an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypotheksbuch erlangt.